

**Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.**

**Der Friedhof ist auch ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christlicher Verantwortung für die Umwelt zeigen soll.**

## *Inhaltsübersicht*

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

### **IV. Grabstätten**

- § 12 Allgemeines
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Nutzungszeit der Wahlgrabstätten
- § 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
- § 17 Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte, Baumgrabstätten
- § 21 Registerführung

## **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

- § 22 Gestaltungsgrundsatz
- § 23 Wahlmöglichkeit
- § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 25 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 26 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen
- § 27 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

- § 28 Allgemeines
- § 29 Grabpflege, Grabschmuck
- § 30 Vernachlässigung
- § 31 Umwelt- und Naturschutz

## **VII. Grabmale und bauliche Anlagen**

- § 32 Zustimmungserfordernis
- § 33 Prüfung durch den Friedhofsträger
- § 34 Fundamentierung und Befestigung
- § 35 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 36 Unterhaltung
- § 37 Entfernung
- § 38 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 39 Benutzung der Leichenräume
- § 40 Trauerfeiern

## **IX. Haftung und Gebühren**

- § 41 Haftung
- § 42 Gebühren

## **X. Schlussvorschriften**

- § 44 Inkrafttreten

## *I. Allgemeine Vorschriften*

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt getragenen Friedhof in der jeweiligen Größe.

### **§ 2**

#### **Verwaltung des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Friedhofsträger einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

- 3) Nach Anordnung der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin wird den Berechtigten einen Monat vorher mitgeteilt.
- (4) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichem Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften dem Friedhofsträger bekannt sind.

## *II. Ordnungsvorschriften*

### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, die Fahrzeuge von den zugelassenen Gewerbetreibenden und der Friedhofsverwaltung – zu befahren.
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern.
  - c) an Sonn- und Feiertagen gewerbliche Arbeiten auszuführen
  - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten.
  - e) Druckschriften zu verteilen.
  - f) Abraum, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen.
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
  - h) zu lärmern und zu spielen.
  - i) Hunde unangeleint mitzubringen.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und seiner Ordnung vereinbar sind.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (4) Der Friedhofsträger kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Der Friedhofsträger kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

### § 6

#### Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatterinnen und Bestatter, Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Friedhofsträger. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetrei-

benden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.

- (2) Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage zumindest des vorläufigen Berufsausweises für Friedhofsgärtner und -gärtnerinnen von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, dem Friedhofsträger den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann der Friedhofsträger auf die Vorlage der Nachweise nach Absatz 2 verzichten, wenn die antragstellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichem Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.
- (4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden dem Friedhofsträger den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von dem Friedhofsträger festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid des Friedhofsträgers widerrufen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz wiederholter Mahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

### *III. Allgemeine Bestattungsvorschriften*

#### **§ 7**

#### **Anmeldung der Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig er-

worbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung nachzuweisen.

- (2) Der Friedhofsträger setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

#### **§ 8**

#### **Särge und Urnen**

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Absatz 2 entsprechend. Für den Transport des Leichnams auf dem Friedhof zum Grab ist ein Sarg zu verwenden. Aschen sind nur in einem würdevollen Behältnis zu transportieren.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, und maximal 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen. Eventuell anfallende Mehrkosten hat der Auftraggeber zu tragen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (4) Für die Bestattung in Mausoleen oder gemauerten Grüften sind nur Steinsärge, Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die phy-

sikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

### § 9

#### Ruhezeit

|  |           |
|--|-----------|
| Die allgemeine Ruhezeit beträgt                          | 25 Jahre. |
| Für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre. |
| Für Urnen  | 20 Jahre. |

### § 10

#### Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder zugefüllt. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (2) Bei Gräbern für Erdbestattungen müssen die Säрге voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### § 11

#### Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung des Friedhofsträgers. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Die Zustimmung des Friedhofsträgers zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die Antrag stellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab erneut beigesetzt. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

## IV. Grabstätten

### § 12

#### Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- (2) Rechte an einer Reihengrabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte kann schon beim Erwerb des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens gegenüber dem Friedhofsträger einen Nachfolger im Nutzungsrecht nach § 14 Abs. 4 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – eine andere Person bestimmen. Das Einverständnis des Bestimmten ist nachzuweisen.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift dem Friedhofsträger mitzuteilen.

## § 14 Wahlgrabstätten

(6) Die Grabstätten werden angelegt als:

- a) Reihengräber
- b) Rasenreihengräber
- c) Wahlgrabstätten
- d) Rasenwahlgrabstätten
- e) Urnenwahlgrabstätten
- f) Urnenrasenreihengrabstätten
- g) Urnenbaumgrabstätten
- h) Gemeinschaftsgrabstätten

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten angelegt werden.

(7) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

Grabstätten für Erdbestattungen

bei einer Sarglänge bis 120 cm Länge: 1,50 m, Breite: 0,8 m

bei einer Sarglänge über 120 cm Länge: 2,30 m, Breite: 1,0 m

Urnengrabstätten

nach Absatz 6 Buchstaben e bis g Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

nach Absatz 6 Buchstaben h Länge: 0,30 m, Breite: 0,3 m

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

## § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Gegen Entrichtung einer Gebühr kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder eine Urne zusätzlich beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit dadurch nicht überschritten wird.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab bekannt gemacht.

- (1) Wahlgrabstätten werden als Sondergräber für Erdbestattungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. Das Nutzungsrecht kann nur an eine natürliche Person verliehen werden.
- (3) In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. Gegen Entrichtung einer Gebühr kann ein Kindersarg bis zu einer Länge von 100 cm oder bis zu drei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die oder der Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
  - a) die Ehegattin oder der Ehegatte
  - b) die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner
  - c) leibliche und adoptierte Kinder
  - d) die Eltern
  - e) die Geschwister
  - f) Großeltern
  - g) EnkelkinderSowie Ehegatten und eingetragene Lebenspartner bzw. -partnerinnen der unter c, e und g bezeichneten Personen.
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der oder des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung des Friedhofsträgers.

## § 15

### Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre beginnend mit dem Tag der Zuweisung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Die oder der Nutzungsberechtigte hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. Der Ablauf der Nutzungszeit wird vorher durch ein Anschreiben oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte bekannt gemacht.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

## § 16

### Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- (1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Absatz 2) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 (Erhaltung einer Grabstätte) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht. Ob genügend freie Grabstätten vorhanden sind, entscheidet der Friedhofsträger.
- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:
  - a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Buchstabe c endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
  - b) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.

- c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
- d) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- e) Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Buchstabe c, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

## § 17

### Übertragung oder Übergang von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so kann das Nutzungsrecht vom Friedhofsträger auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 oder – mit Zustimmung des Friedhofsträgers – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist dem Friedhofsträger unverzüglich einzureichen.
- (4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von dem Friedhofsträger nach Absatz 1 oder von dem Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 übertragen wird, hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die

Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist.

- (5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch den Friedhofsträger.
- (6) Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

#### § 18

##### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

#### § 19

##### **Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für bis zu 2 Urnen.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Reihengrabstätten bzw. Wahlgrabstätten entsprechend.

#### § 20

##### **Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte, Baumgrabstätten**

- (1) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und / oder Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger.

- (2) Baumgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die an einem vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baum erfolgen. Um die Baumwurzeln zu schonen, dürfen ausschließlich liegende Grabmale (ohne Fundament) verwendet werden. Pflegeeingriffe in den Gehölzbestand und den Bodenwuchs darf ausschließlich der Friedhofsträger vornehmen.

#### § 21

##### **Registerführung**

Der Friedhofsträger führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topografisches Grabregister (2 fach) und ein chronologisches Bestattungsregister der Bestatteten.

#### *V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale*

#### § 22

##### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen der §§ 25 und 27 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

#### § 23

##### **Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf Monopolfriedhöfen werden neben den Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 24 und 26) auch solche mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 27) angelegt.
- (2) Der Friedhofsträger weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können.
- (3) Wird auf einem Monopolfriedhof von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der Gestaltungsvorschriften auf die neue nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolger über.

## § 24

### Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- (1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen soll.
- (2) Die Grabstätten sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen. Nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten können in den Gestaltungsplänen getroffen werden.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Gehölzen, Gräsern und Stauden ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (4) Alle Pflanzen werden mit Anpflanzung Eigentum des Friedhofsträgers.

## § 25

### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- (1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für die Grabfelder A bis P.
- (2) Die Hecken an den Wegen werden einheitlich vom Friedhofsträger gepflanzt und geschnitten.
- (3) Nur zwischen den Grabstätten und den Rasenflächen sind befahrbare Grabeinfassungen aus Natursteinen oder Betonsteinen mit einer maximalen Breite von 10 cm zulässig. Einfassungen aus Terrazzo, Kunststoff, Holz o.ä. sind nicht zulässig.
- (4) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze, Gräser oder Stauden sowie Schrittplatten und auch

Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen. Dasselbe gilt für jegliche Art von Grababdeckungen. Ebenso dürfen Gräber und Wege nicht mit Kies, Steinsplitt o. ä. künstlichen oder eingefärbten Materialien bestreut werden.

## § 26

### Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z. B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist. Nach dem ersten Aufstellen eines Grabmals mit der oben genannten Mindeststärke kann zu einer Neubeschriftung das Grabmal einmalig um 0,5 cm abgeschliffen werden. Nur in diesem Fall gilt eine Mindeststärke von 14,5 cm.

## § 27

### Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten für die Grabfelder A bis P.
- (2) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (3) Für das Grabmal dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- (4) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden.
- (6) Die Breite eines stehenden Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein.

- (7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen bei stehenden Grabmalen in folgenden Größen zulässig:
- a) Auf Reihengräbern 0,30 – 0,40 m<sup>2</sup>
  - b) Auf einstelligen Wahlgrabstätten bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m 0,40–0,60 m<sup>2</sup>
  - b) Auf zweistelligen Wahlgräbern bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m 0,50–1,00 m<sup>2</sup>
- c) Auf Wahlgrabstätten ab 3 m Breite und in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (9) Auf Urnenwahlgrabstätten sind die Ansichtsflächen bei stehenden Steinen in folgenden Größen zulässig:
- a) Auf Urnenwahlgrabstätten 0,32–0,45 m<sup>2</sup>
  - b) Auf Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (10) Auf Wahlgrabstätten sind die Ansichtsflächen bei liegenden Grabmalen in folgenden Größen zulässig:
- a) Auf einstelligen Wahlgrabstätten 0,08–0,24 m<sup>2</sup>
  - b) Auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.
- (11) In einem Gestaltungsplan können im Rahmen von Absatz 6 bis 10 Höchst- und Mindestabmessungen in Breite und Höhe vorgeschrieben werden.
- (12) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:
- a) Für Schriften und Grabmale sind insbesondere Materialien wie Beton, Emaille, Kunststoff sowie sonstige Ersatzstoffe und Imitationen nicht zugelassen.
  - b) Das Einarbeiten, Anbringen und Aufstellen von elektronischen Medien jeglicher Art auf Grabstätten oder auf Grabmalen ist nicht zugelassen.
- (13) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden.

- (14) Für Grabmale in besonderer Lage oder bei dem bekannt werden neuer Verfahren und/oder Techniken kann der Friedhofsträger zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

## *VI. Anlage und Pflege der Grabstätten*

### § 28

#### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Nutzungsberechtigte können entweder die Grabstätten selbst, nach Vorgaben des Gestaltungsplanes anlegen und pflegen oder den Friedhofsträger damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Der Friedhofsträger ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Gehölze zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behälter abzulegen.
- (3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger.
- (4) Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und sind Nutzungsberechtigte nicht vorhanden oder Angehörige zur Übernahme des Nutzungsrechts nicht bereit, so kann der Friedhofsträger die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Grabanlage in Mindestanforderung und Pflege nach den Gestaltungsrichtlinien bis zum Ablauf der Nutzungszeit von derjenigen Person verlangen, die die Bestattung veranlasst hat.

### § 29

#### Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Zugelassene Friedhofsgärtner sowie der Friedhofsträger haben im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes zu handeln. Friedhofsgärtner haben den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln durch den Friedhofsträger in jedem Einzelfall genehmigen zu lassen.

- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### § 30

#### Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so ist die oder der Verantwortliche zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von dem Friedhofsträger kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger stattdessen die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren für die Mindestpflege im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist die oder der Nutzungsrechte noch einmal schriftlich aufzufordern die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist sie oder er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter, auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die oder der Verantwortliche ist in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Absatz 1 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen. Die Kosten für das Abräumen der Grabstätte gehen zu Lasten der Nutzungsberechtigten.

### § 31

#### Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

## VII. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 32

#### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder eine bevollmächtigte Person zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
- Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
  - Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.
- (3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

### § 33

#### Prüfung durch den Friedhofsträger

- (1) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass ihm das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der Friedhofsträger die Errichtung des Grabmals verweigern und der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder

Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann der Friedhofsträger nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Beseitigung des Grabmals auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Vor der Beseitigung ist die oder der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern das Grabmal unverzüglich in Ordnung zu bringen.

#### § 34

##### **Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

#### § 35

##### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

- (1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Grüfte kann nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten freigehalten wird.

#### § 36

##### **Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel hat die oder der Verantwortliche unverzüglich durch zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Geschieht dies

nicht, so kann der Friedhofsträger das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die oder der Verantwortliche vorher eine Aufforderung. Ist sie oder er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so ist sie oder er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die oder den Verantwortliche/n, das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die oder der Verantwortliche erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger die notwendigen Arbeiten durchführen lassen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die oder der Verantwortliche zu tragen.

#### § 37

##### **Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich für das Entfernen der Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen; soweit es sich nicht um Grabmale nach § 38 handelt. Die Nutzungsberechtigten können den Friedhofsträger beauftragen das Grabmal mit Fundament zu entfernen. Hierfür wird die jeweils gültige Gebühr in Rechnung gestellt. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger abgeräumt werden, werden die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen.

#### § 38

##### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.
- (2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

## VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

### § 39

#### Benutzung der Kühlräume

- (1) Die Kühlräume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden. Verstorbene, die in den Leichenräumen liegen oder in diese gebracht werden, sind nur in Särgen oder Urnen laut § 8 dieser Satzung zu betten.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nicht angenommen. Bei Verstoß gegen diese Anordnung wird der Friedhofsträger die Überführung veranlassen und den Auftraggeber mit den Kosten belasten.

### § 40

#### Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle, wenn vorhanden, der Abschiedsraum zur Verfügung.

- (4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

## IX. Haftung und Gebühren

### § 41

#### Haftung

- (1) Die oder der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch ihn oder in seinem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie oder er nachweisen kann, dass sie oder er zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### § 42

#### Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen, werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## X. Schlussvorschriften

### § 43

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 22. Juni 1996 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchen.....kirchenaufsichtlich genehmigt.

Barmstedt, den .....2012

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt

Die vorstehende Friedhofssatzung .....

Vorstehende Friedhofssatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 20.02.2012
  2. vom Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf kirchenaufsichtlich genehmigt am 27.11.2012
  3. dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt unter der Web-Adresse:  
[www.kk-rm.de](http://www.kk-rm.de)
- nach vorherigem Hinweis in der Barmstedter Zeitung am 19.12.2012  
veröffentlicht
- Die Friedhofssatzung tritt am 01.01.2013  
in Kraft